

**Satzung
über die Straßenreinigung
und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren
(Straßenreinigungs- und Gebührensatzung)**

(i. d. F. der 11. Änderungssatzung vom 14.12.2006)

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt die Reinigung der im öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslagen, bei Bundesstraßen, Landstraßen und Kreisstraßen jedoch nur der Ortsdurchfahrten, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigung nicht nach § 2 den Grundstückseigentümern übertragen wird. Die Reinigungspflicht umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Radwege, Sicherheitsstreifen, Parkstreifen und Haltestellenbuchten. Gehwege sind selbständige und unselbständig geführte Gehwege sowie alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgeesehen oder geboten ist.
- (2) Zur Reinigung gehört auch die Winterwartung. Diese umfasst insbesondere das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen bei Schnee- und Eisglätte.

§ 2 Übertragung der Reinigungspflicht auf die Grundstückseigentümer

- (1) Die Reinigung der im anliegenden Straßenverzeichnis durch ein **x** besonders kenntlich gemachten Fahrbahnen und Gehwege wird in dem darin festgelegten Umfange den Eigentümern der an sie angrenzenden und durch sie erschlossenen Grundstücke (§ 4) mit Ausnahme der im Eigentum der Stadt stehenden Grundstücke auferlegt. Sind die Grundstückseigentümer beider Straßenseiten reinigungspflichtig (§ 4 Abs. 2), so erstreckt sich die Reinigung nur bis zur Straßenmitte. Das Straßenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Auf Antrag der Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.
- (3) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

§ 3 Art und Umfang der Reinigungspflicht nach § 2 Abs. 1

- (1) Fahrbahnen und Gehwege sind an Samstagen und an Tagen vor Feiertagen

in der Zeit vom 1.4. - 30.9. bis spätestens 17.00 Uhr und
in der Zeit vom 1.10. - 31.3. bis spätestens 15.00 Uhr

zu säubern. Außergewöhnliche Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehricht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.

- (2) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten. Bei Eis- und Schneeglätte sind die Wege sowie die Fußgängerüberwege und die gefährlichen Stellen auf den zu reinigenden Fahrbahnen mit abzustumpfenden oder auftauenden Stoffen zu bestreuen. In der Zeit von 7.00 Uhr bis 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte unverzüglich zu beseitigen. Nach 18.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 7.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen mit Salz nicht bestreut, salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (3) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein möglichst gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (4) Der Schnee ist auf dem an die Fahrbahn grenzenden Teil des Gehweges oder - wo dies nicht möglich ist - auf dem Fahrbahnrand so zu lagern, dass der Fahr- und Fußgängerverkehr hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert wird. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und Hydranten sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahnen geschafft werden.
- (5) Die nach anderen Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung des Verursachers, außergewöhnliche Verunreinigungen unverzüglich zu beseitigen, befreit den nach § 2 Verpflichteten nicht von seiner Reinigungspflicht.

§ 4 Begriff des Grundstückes

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Erschlossen ist ein Grundstück dann, wenn seine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung durch die Straße, insbesondere durch einen Zugang oder eine Zufahrt, möglich ist. Das gilt in der Regel auch, wenn das Grundstück durch Anlagen wie Gräben, Böschungen, Grünanlagen, Mauern oder in ähnlicher Weise von der Straße getrennt ist.

§ 5 Benutzungsgebühren

Die Stadt erhebt für die von ihr durchgeführte Reinigung der öffentlichen Straßen Benutzungsgebühren nach § 6 Abs. 2 KAG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 StrReinG NW. Den Kostenanteil, der auf das allgemeine öffentliche Interesse an der Straßenreinigung sowie auf die Reinigung der Straßen oder Straßenteile entfällt, für die eine Gebührenpflicht nicht besteht, trägt die Stadt.

§ 6 Gebührenmaßstab und Gebührenansatz

- (1) Maßstab für die Benutzungsgebühr ist die Grundstücksseite entlang der Straße, durch die das Grundstück erschlossen ist (Frontlänge). Grenzt ein durch die Straße oder den selbständigen Gehweg erschlossenes Grundstück nicht oder nicht mit der gesamten der Straße zugewandten Grundstücksseite an dieser Straße, so wird an Stelle der Frontlänge bzw. zusätzlich zur Frontlänge die der Straße zugewandte Grundstücksseite zugrundegelegt. Als der Straße zugewandt im Sinne des Satzes 2 gilt eine Grundstücksseite, wenn sie parallel oder in einem Winkel von weniger als 45 ° zur Straße verläuft.
- (2) Liegt ein Grundstück an mehreren zu reinigenden Straßen, so werden die Grundstücksseiten an den Straßen zugrunde gelegt, durch die eine wirtschaftliche oder verkehrliche Nutzung des Grundstücks möglich ist (§ 4 Abs. 2); bei abgeschrägten oder abgerundeten Grundstücksgrenzen wird der Schnittpunkt der geraden Verlängerung der Grundstücksgrenzen zugrunde gelegt.
- (3) Bei der Feststellung der Grundstücksseiten nach den Absätzen 1 und 2 werden Bruchteile eines Meters bis zu 50 cm einschließlich abgerundet und über 50 cm aufgerundet.
- (4) Wird die Winterwartung von der Stadt ausgeführt, so beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je Meter Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 0,90 Euro.

§ 7 Gebührenpflichtige

- (1) Gebührenpflichtiger ist der Eigentümer bzw. der Erbbauberechtigte (§ 2 Abs. 3) des erschlossenen Grundstücks. Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.
- (2) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt.
- (3) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Errechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte zu erteilen und zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzusetzen oder zu überprüfen.

§ 8 Entstehung, Änderung und Fälligkeit der Gebühr

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Durchführung der Reinigung der Straße. Sie erlischt mit dem Ende des Monats, in dem die Reinigung eingestellt wird.
- (2) Ändern sich die Grundlagen für die Berechnung der Gebühr, so mindert oder erhöht sich die Benutzungsgebühr vom Ersten des Monats an, der der Änderung folgt.
- (3) Die Benutzungsgebühr wird einen Monat nach Zugang des Gebührenbescheides fällig. Wenn die Gebühr zusammen mit anderen Abgaben angefordert wird, kann ein späterer Fälligkeitsspunkt angegeben werden.

§ 9 Ordnungswidrigkeit

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen dieser Satzung können mit Bußgeld geahndet werden. Die Geldbuße beträgt mindestens 2,56 Euro. Sie beträgt bei vorsätzlichen Zuwiderhandlungen höchstens 511,29 Euro, bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen höchstens 255,65 Euro. Für das Verfahren gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der derzeit gültigen Fassung. Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des Gesetzes ist der Bürgermeister.

§ 10 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2007 in Kraft.

Anlage zur Satzung über die Straßenreinigung und die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren - Verzeichnis der innerörtlichen Straßen gemäß § 1 Abs. 1 der Satzung

Stadtteil- und Straßen- nummer	Straßenname	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
01	Stadtteil Blens				
01	Blenser Platz	X	X		X
02	Gartenstraße	X	X		X
03	Greenstraße	X	X		X
04	Odenbachstraße	X	X		X
05	Pützfeldstraße	X	X		X
06	Rurstraße	X	X		X
07	St.-Georg-Straße	X	X		X
02	Stadtteil Düttling				
03	Trierer Straße	X	X		X
03	Stadtteil Hasenfeld				
01	Aachener Weg	X	X	X	X
02	Ahornweg	X	X		X
03	Akazienweg	X	X		X
29	Am Bergob	X	X		X
04	Am Meuchelberg	X	X		X
05	Am Rechtob	X	X		X
06	Am Sonnenhang	X	X		X
07	Birkenweg	X	X		X
08	Brementhaler Straße	X	X		X
09	Buchenweg	X	X		X
10	Dr.-Heinen-Straße	X	X		X
11	Eichenweg	X	X		X
12	Im Sangert	X	X		X
13	In den Wingerten	X	X		X
14	In der Bühl	X	X		X

15	In der Goldkuhl	X	X		X
16	Kastanienweg	X	X		X
17	Kiefernweg	X	X		X
18	Kirchenbenden	X	X		X
19	Kleestraße	X	X		X
20	Kornblumenweg (ohne Stichweg zum Haus Nr. 18) Stichweg zum Haus Nr. 18	X	X	X	X
22	Lindenweg	X	X		X
25	Schwammenaueler Straße	X	X		X
Stadtteil- und Straßen- nummer	Straßenname	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
26	Steinmühlen	X	X		X
27	Steinweg	X	X		X
28	Tannenweg	X	X		X
04	Stadtteil Hausen				
01	Am Müllenberg	X	X		X
02	Hausener Straße	X	X		X
05	Raiffeisenplatz	X	X		X
06	St.-Nikolaus-Straße	X	X		X
07	Zum Homersch	X	X		X
08	Zum Rodenbusch	X	X		X
05	Stadtteil Heimbach				
02	Am Altenberg	X	X		X
03	Am Eichelberg	X	X		X
04	Am Giebel	X	X		X
05	Am Schmalscheidt	X	X	X	X
06	An der Laag	X	X		X
07	Auf Mühlenfeld (ohne Fußwege zur Teichstraße und Am Eichelberg) Fußwege zur Teichstraße und Am Eichelberg	X	X		X
08	Auf Waatscheidt	X	X	X	X
09	Auf Wissen Woog (ohne Stichwege) Stichwege	X	X	X	X
10	Bergstraße	X	X		X
14	Hasenfelder Straße	X	X		X
15	Hengebachstraße	X	X		X
16	Herbstbachtal	X	X	X	X

17	Im Heimbachtal	X	X		X
18	In der Hilbach	X	X		X
20	Langerscheidt	X	X		X
21	Mariawalder Straße	X	X		X
23	Obere Bergstraße	X	X		X
24	Schönblick	X	X		X
25	Seerandweg	X	X		X
26	Steinbachtal	X	X		X
27	Teichstraße	X	X	X	X
30	Über Rur	X	X		X
06	Stadtteil Hergarten				
01	Bruchstraße	X	X		X

Stadtteil- und Straßen- nummer	Straßenname	Sommerreinigung		Winterreinigung	
		Fahrbahn	Gehweg	Fahrbahn	Gehweg
02	Herresbenden	X	X		X
03	Hergartener Straße	X	X		X
04	Kapellenstraße	X	X		X
05	Kermeterstraße	X	X		X
13	Gewerbegebiet				
	Auf der Heide	X	X		X
06	Martinusstraße	X	X		X
07	Schäfersgarten	X	X	X	X
08	Schulstraße	X	X		X
09	Waldweg	X	X		X
10	Zum Bleiberg	X	X		X
11	Zum Hohen Schirm	X	X		X
12	Zum Wachberg	X	X		X
05	Stadtteil Vlatten				
01	Alte Burgstraße	X	X		X
26	Am Burgpark	X	X		X
03	Auf der Hostert	X	X		X
	(ohne Stichweg)				
	Stichweg	X	X	X	X
04	Auf der Kante	X	X		X
05	Bachstraße	X	X		X
06	Burgweg	X	X		X
08	Im Bruch	X	X		X
11	In Feldersgarten	X	X		X
12	Keltenweg	X	X		X
13	Klosterweg	X	X		X
14	Kollepötz	X	X		X
15	Kupfergasse	X	X		X
16	Merodestraße	X	X		X
17	Mönicher Heck	X	X		X

18	Mühlengasse	X	X		X
19	Nideggener Weg	X	X		X
20	Quellenstraße	X	X		X
21	Ringweg	X	X		X
22	St.-Michael-Straße	X	X		X
23	Triftstraße (ohne Verbindungsweg zur Bachstraße Verbindungsweg zur Bachstraße	X	X		X
		X	X	X	X
24	Weberstraße	X	X		X
25	Zum Dich	X	X		X